

Niederschrift

über die 10. Sitzung des Stadtrates

vom Dienstag, 03.03.2015

Sitzungsort:
Grafring b.München
Marktplatz 28
Sitzungssaal, Rathaus
Beginn: 19:00 Uhr

- öffentlich -

Anwesend:

Vorsitzende

Obermayr, Angelika

Erste Bürgermeisterin

Mitglieder

Biesenberger, Josef

Stadtrat

Carpus, Josef

Stadtrat

Einhellig, Christian

Stadtrat

Frey, Franz

Stadtrat

Fröhlich, Karl-Heinz Dr.

Stadtrat

Goldschmitt-Behmer, Christiane

Stadträtin

Graf von Rechberg, Max-Emanuel

Stadtrat

Huber, Wolfgang

Stadtrat

Klinger, Josef

Stadtrat

Linhart, Susanne

Stadträtin

Nave, Yukiko Dr.

Stadträtin

Offenwanger, Regina

Stadträtin

Oswald, Johannes

Stadtrat

Ottinger, Marlene

Stadträtin

Rothmoser, Josef Dr.

Zweiten Bürgermeister

Rothmoser, Peter

Stadtrat

Saißreiner, Franz

Stadtrat

Schlechte, Georg

Stadtrat

Wieser sen., Josef

Dritten Bürgermeister

Schritfführer/in

Meyerhofer, Stephan

Verwaltung

Niedermaier, Josef

Schelske, Thomas

Wolfert, Manfred

Entschuldigt:

Mitglieder

Böhm, Ernst Dr.

Stadtrat

Huber, Thomas MdL	Stadtrat
Pollinger, Josef	Stadtrat
Singer, Roswitha	Stadträtin
Wischeropp, Gabriela	Stadträtin

Die Sitzungsleiterin, Frau Erste Bürgermeisterin Obermayr, eröffnete die 10. Sitzung des Stadtrates und stellte fest, dass hierzu gemäß den gesetzlichen Bestimmungen form- und fristgerecht eingeladen wurde und das Gremium beschlussfähig ist (Art. 47 Abs. 2 GO).

Tagesordnung

1. Bürgerfragestunde (15 Minuten) gemäß § 25 Abs. 2 der Geschäftsordnung
2. Genehmigung der Niederschrift der 6. öffentlichen Sitzung des Stadtrates vom 09.12.14, der 8. öffentlichen Sitzung des Stadtrates vom 27.01.15 und der 9. öffentlichen Sitzung des Stadtrates vom 03.02.2015 nach § 25 Abs. 3 Satz 3 GeschO
3. Antrag "Bündnis für Grafing" vom 28.11.2014 zur Erarbeitung eines Stadtentwicklungsplanes
4. Präsentation des Mandatos-App auf einem iPad
5. Straßen- und Wegebau;
Erneuerung des Gehweges in der Wasserburger Straße mit Kreuzungsumbau;
Bauvereinbarung und Änderung des Bauprogramms
6. Vollzug des BayStrWG;
Straßenbenennung gemäß Art. 52 BayStrWG für den bereits bestehenden westlichen Straßenzug "Mühlenstraße", Fl.Nr. 145/3 der Gemarkung Öxing
7. Vollzug des BauGB;
Städtebaulicher Vertrag (§ 11 BauGB) zur Erschließung des Baugebietes "Brauereigelände Rotter Straße, Mühlenstraße, Kellerstraße";
Genehmigung der Notarurkunde vom 26.02.2015
8. Informationen
9. Anfragen gemäß § 30 der Geschäftsordnung

TOP 1

Bürgerfragestunde (15 Minuten) gemäß § 25 Abs. 2 der Geschäftsordnung

Frau Johanna Saißreiner bemängelt das Vorgehen der Fraktion des BfG in der Angelegenheit DGE-Zertifizierung ihres Betriebs und weist darauf hin, dass die Schulfamilie und speziell die Eltern zu diesem Thema nie gehört wurden.

Die Sitzungsleiterin verweist auf die ausführliche Behandlung dieser Thematik in der nächsten Sitzung des Kultur- und Schul-Sport- und Sozialausschusses am 17.03.15.

Herr Ricco Becker fragt nach den Planungen einer weiteren dritten Betreuungskraft für die im kommenden Schuljahr zustande kommende dritte Ganztagesklasse an der Grundschule. Die Erste Bürgermeisterin berichtet hierzu von in Kürze stattfindenden verwaltungsinternen Gesprächen rund um die Personalstruktur an der Grundschule.

TOP 2

Genehmigung der Niederschrift der 6. öffentlichen Sitzung des Stadtrates vom 09.12.14, der 8. öffentlichen Sitzung des Stadtrates vom 27.01.15 und der 9. öffentlichen Sitzung des Stadtrates vom 03.02.2015 nach § 25 Abs. 3 Satz 3 GeschO

Die Niederschriften über die 6. öffentliche Sitzung des Stadtrats vom 09.12.14, die 8. öffentliche Sitzung des Stadtrats vom 27.01.15 und die 9. öffentliche Sitzung des Stadtrats vom 03.02.2014 wurden in das Gremieninfo eingestellt bzw. per Post versandt.

Beschluss:

Ja: 19 Nein: 0

Der Stadtrat beschloss einstimmig, die Niederschriften über die 6. öffentliche Sitzung des Stadtrats vom 09.12.14, die 8. öffentliche Sitzung des Stadtrats vom 27.01.15 und die 9. öffentliche Sitzung des Stadtrats vom 03.02.2014 zu genehmigen.

TOP 3

Antrag "Bündnis für Grafing" vom 28.11.2014
zur Erarbeitung eines Stadtentwicklungsplanes

Aufgrund der Erkrankung der Referentin der beauftragten Beratungsagentur bittet die Sitzungsleiterin um Vertagung dieses TOPs.

Beschluss:

Ja: 19 Nein: 0

Der Stadtrat beschließt einstimmig die Vertagung dieses TOPs auf die nächste Stadtratssitzung am 14.04.2015.

TOP 4

Präsentation des Mandatos-App auf einem iPad

Um auf das Ratsinformationssystem Session/SessionNet von überall und mobil zugreifen zu können, wurde vom Hersteller Somacos ein Programm entwickelt, die so genannte Mandatos-App. Diese läuft primär auf Apples IOS-Geräten, aber auch auf Geräten mit Android-Betriebssystem.

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 03.02.2015 den Wunsch geäußert, dass diese App auf einem Apple Ipad vorgestellt wird. Da die Anschaffung der App zu teuer erschien, soll mittels dieser Live-Präsentation der angebotene Funktionsumfang dargelegt werden, um eine Entscheidungsfindung hinsichtlich einer eventuellen Beschaffung zu erleichtern. Die Vertreterin der Verwaltung, Frau della Peruta, bot eine kurze Einführung.

Im weiteren Verlauf der Diskussion wurde die Anschaffung einer App weiterhin für zu teuer erachtet.

Unabhängig von der Präsentation der App bemängelt Stadtrat Peter Rothmoser die Tatsache, dass er die von Sessionnet automatisch vergebenen Dateibezeichnungen zum Abspeichern auf seinem PC erst aufwendig selbst umbenennen muss. Als Lösung hierfür wird eine einheitliche Nomenklatur für die Dateien vorgeschlagen, die von der Verwaltung zusammen mit Somacos bzw. Living Data eruiert werden soll.

TOP 5

Straßen- und Wegebau;

Erneuerung des Gehweges in der Wasserburger Straße mit Kreuzungsumbau;

Bauvereinbarung und Änderung des Bauprogramms

Die Sitzungsleiterin erteilt dem Vertreter der Verwaltung, Herrn Niedermaier, das Wort. Dieser erläutert folgende zur Verfügung gestellte Beschlussvorlage:

1. Grundlagen:

Die Wasserburger Straße ist als Staatsstraße (St 2080) in der Straßenbaulast des Freistaates Bayern. Gemäß Art. 42 Abs. 1 BayStrWG obliegt dem Freistaat auch die Straßenbaulast für die Ortsdurchfahrten von Gemeinden bis 25.000 Einwohner. Die Straßenbaulast ist aber auf die Fahrbahn beschränkt und erstreckt sich nicht auf die Gehwege (Art. 42 Abs. 3 BayStrWG). Die Baulast an den Gehwegen obliegt den Gemeinden (Art. 48 Abs.1 BayStrWG).

Mit Beschluss vom 22.12.2010 hat die Regierung von Oberbayern den Plan zum Bau der Ostumfahrung festgestellt. Inhalt der bestandskräftigen Planfeststellung ist auch die straßenrechtliche Verfügung, wonach die Wasserburger Straße mit der Verkehrsübergabe der Ostumfahrung zur Gemeindestraße (Ortsstraße bzw. Gemeindeverbindungsstraße) abgestuft wird (Art. 7 Abs. 5, Art. 6 Abs. 6 BayStrWG). Hier besteht die Verpflichtung des Straßenbaulastträgers, die Straße in einem der bisherigen Straßenklasse genügenden ordnungsgemäßen Verkehrszustand zu übergeben.

Die Erneuerung des Gehwegs in eigener Baulast der Stadt unterliegt der Straßenausbaubeitragspflicht (Art. 5 KAG). Nach der örtlichen Straßenausbaubeitragsatzung beträgt der Anliegeranteil 55% der beitragspflichtigen Kosten. Das gilt als Verbesserung auch für die Errichtung eines Geh- und Radwegs an einer vorhandenen Gemeindestraße.

Nicht beitragsfähig sind kombinierte Geh- und Radwege an Ortsdurchfahrten klassifizierter Straßen, da es hierfür an einer gesetzlichen Baulastübertragung an die Gemeinde fehlt (BayVGH 25.10.2006).

2. Sachverhalt:

Die Gehwege entlang der Wasserburger Straße (OD St 2080) sind überwiegend in einem altersbedingt sanierungsbedürftigen Zustand. Neben Rissen, Senkungen und Aufbrüchen ist auf weiten Strecken auch ein Abkippen der Hochborde festzustellen. Die Gehwege wurden ca. in den 1960er Jahren erstellt und haben daher ihre reguläre Nutzungsdauer (die mit 25 Jahren angenommen wird) deutlich überschritten.

Um die Nutzbarkeit und Verkehrssicherheit der Gehwege aufrecht zu erhalten, ist dringend eine Erneuerung der Gehwege einschließlich der Bordsteine (Hochborde) notwendig. Dabei ist es aufgrund der baulichen Verbindung notwendig, die Maßnahme auf der gesamten Strecke gemeinsam mit der Fahrbahnerneuerung und der seitlichen Entwässerungsrinne durchzuführen.

Die Hochborde selbst sind Teile des Gehwegs (Nr. 13 der Ortsdurchfahrtsrichtlinie, ODR). Lediglich bei deren erstmaliger Herstellung hat sich der Baulastträger an den Gestehungskosten zu beteiligen (11,-- €/Lfdm), nicht aber bei der hier anstehenden Erneuerung (vgl. Nr. 13 Abs. 2 ODR)

Seit 2010 Jahren bemüht sich die Stadt – insbesondere auch im Hinblick auf Übergabe in einem ordnungsgemäßen technischen Zustand – um die Sanierung der Fahrbahn durch das Staatliche Bauamt Rosenheim. Am 19.12.2013 erging die Mitteilung, dass diese Baumaßnahme im August 2014 zwischen der Einmündung in die St 2089 (Münchener Straße/Tankstelle Urscher) und dem Ortsende durchgeführt wird. Geplant sind eine vollständige Erneuerung der Fahrbahndecke und eine partielle Erneuerung der Tragschicht. Die neue Fahrbahn wird mit einem lärmindernden Belag (genaue Ausführungsart ist noch nicht bekannt) hergestellt.

Die Gehwegerneuerung erfolgt im Bereich zwischen der Zufahrt zur Heilmannsiedlung bis zum Abzweig der St 2089 (Einmündung Münchener Straße) auf einer Länge von ca. 620 Metern. Ab der Einfahrt zur Heilmannsiedlung bis zum Ortsende wurden die Gehwege vor ca. 15 Jahren neu erstellt und sind dort in einem ordnungsgemäßen Zustand.

Die vorläufigen Kosten der Gehwegerneuerung im genannten Bereich wurden vom Staatlichen Bauamt insgesamt mit ca. 135.000,-- Euro (incl. Baunebenkosten) ermittelt.

Die Fahrbahnerneuerung ist als gemeinsame Baumaßnahmen mit der Stadt Grafing zur Erneuerung der Gehwege geplant. Um die Umbaumaßnahme gemeinsam mit der Deckenerneuerung abwickeln zu können, ist der Abschluss einer Bauvereinbarung mit dem Staatlichen Bauamt Rosenheim notwendig.

Aufgrund der bereits mit dem Bau der Südumfahrung Eberberg (B 304 neu) geänderten Verkehrsabläufe und im Hinblick auf die Abstufung der Wasserburger Straße zur Ortsstraße mit Verkehrsübergabe der Ostumfahrung erfüllt die Wasserburger Straße bereits jetzt eine gegenüber der Münchener Straße untergeordnete Verkehrsbedeutung. Auch besteht mittlerweile ein LKW-Verbot. Es wurde deshalb überlegt (insbesondere auch im Vorgriff auf die mit der Ostumfahrung sich ändernden Verkehrsabläufe), gleichzeitig mit der Fahrbahnerneuerung die Vorfahrt an der Einmündung Münchener Straße/Wasserburger Straße zu ändern und künftig die Münchener Straße zu bevorzugen. Die in den Verkehrsspitzen auftretenden Rückstauungen an der Münchener Straße könnten dadurch vermieden werden.

Das Landratsamt Ebersberg als Untere Straßenverkehrsbehörde, die Polizeiinspektion Ebersberg und auch die Staatliche Straßenbauverwaltung unterstützen diese Änderung. Voraussetzung ist eine bauliche Umgestaltung der Einmündung, um die bevorrechtigte Münchener Straße eindeutig erkennen zu können. Da dieser Umbau spätestens mit der Abstufung der Wasserburger Straße zur Ortsstraße anlässlich des Baus der Ostumfahrung notwendig wäre, um dort die erwünschte Verkehrsberuhigung zu erhalten, könnte diese Maßnahme bereits jetzt erfolgen.

Die Kosten des Kreuzungsumbaus wären grundsätzlich zwischen den Straßenbaulastträgern (Freistaat und Stadt) anteilig zu tragen (Art. 32 Abs. 4 Satz 1, Abs. 2 BayStrWG). Auch aufgrund der gesetzlichen Kostenregelung bei Abstufungen (Art. 9 Abs. 4 BayStrWG) besteht keine alleinige Kostentragungspflicht des Freistaates Bayern. Ungeachtet dessen konnte aber bei den Gesprächen mit dem Staatlichen Bauamt Rosenheim erreicht werden (Art. 32 Abs. 5 BayStrWG), dass die Umbaukosten vollständig vom Freistaat übernommen werden.

Aufgrund des altersbedingten schlechten Bauzustandes, gehäufter Rohrbrüche und den aus Folge der Straßenbaumaßnahmen zu erwartenden Schädigungen ist vorab die gesamte Trinkwasserleitung in der Wasserburger Straße zu erneuern.

3. Beschlusslage:

Der Bau-, Werk- und Umweltausschuss hat am 28.01.2014 (TOP 12) den Durchführungsbeschluss gefasst:

- Der Bau-, Werk- und Umweltausschuss beschloss einstimmig die Erneuerung der Gehwege entlang der Wasserburger Straße im Bereich zwischen der Einfahrt „Heilmannsiedlung“ und der Abzweigung der Münchener Straße (Maßnahmenbeschluss). Die Verwaltung ist mit der Vorbereitung zu beauftragen. Die Ausbaubeitragspflichtigkeit der Maßnahme ist bekannt. Die Erneuerung ist gemeinsam mit der Fahrbahnsanierung der Wasserburger Straße vom Staatlichen Bauamt Rosenheim (gemeinsame Baumaßnahme) durchzuführen.
- Die Verwaltung wird beauftragt, den baulichen Aufwand (Vorentwurf) und die Kosten für den Umbau der Kreuzung St 2080/St 2089 für eine Bevorrechtigung der Münchener Straße (St 2089) zu ermitteln.
- Der Erste Bürgermeister wird zum Abschluss der Bauvereinbarung mit dem Staatlichen Bauamt Rosenheim über die Durchführung und Kostenregelung dieser Maßnahme (Gehsteigerneuerung und Kreuzungsumbau) ermächtigt.

Der Bau-, Werk- und Umweltausschuss hat am 28.01.2014 (TOP 11) außerdem den Durchführungsbeschluss zur Erneuerung und Aufweitung der Hauptwasserleitung gefasst.

Der Stadtrat hat am 20.05.2014 (TOP 16) das Straßenbauprogramm gebilligt:

- Der Stadtrat beschließt die Ausführung des Gehwegbelags in barrierefreier Pflasterbauweise.
- Der Stadtrat beschließt einstimmig als technisches Bauprogramm die Erneuerung der Gehwege an der Wasserburger Straße (im Bereich zwischen der Einfahrt „Heilmannsiedlung“ und der Abzweigung der Münchener Straße) im Umfang des Baubestands (Hochbord, ca. 8 cm) und die Ausführung des Belags in barrierefreier Pflasterbauweise. Soweit noch erforderlich, ist der Gehweg allen Straßeneinmündungen abzusenken. Die Erneuerung ist nur gemeinsam mit der Sanierung der Wasserburger Straße vom Staatlichen Bauamt Rosenheim durchzuführen.
- Im Zuge des Straßenausbaus wird der Kreuzungspunkt Münchener Straße/Wasserburger Straße dahingehend baulich verändert, dass die Münchener Straße bevorrechtigt wird. Im Interesse der Verkehrssicherheit und zur Verkehrsberuhigung ist die notwendige Seitenbucht vor dem Anwesen Wasserburger Straße 1 (Kerschbaumer) mit einem Hochbord (mit Grünfläche) auszuführen. Die Stadt Grafing b.M. übernimmt die Kosten für die bei dieser Ausführungsart notwendige Verlegung der Hofzufahrt (Art. 17 Abs. 2 BayStrWG).

Der Stadtrat hat am 20.05.2014 (TOP 21) die Aufhebung der Ausschreibung für den Wasserleitungsbau wegen Unwirtschaftlichkeit und fehlender Finanzierbarkeit unter der Voraussetzung beschlossen, dass die Verschiebung der Straßenbaumaßnahme erreicht werden kann. (Das Staatliche Bauamt hat die bereits vorbereitete Ausschreibung unverzüglich gestoppt und der Verschiebung auf das Jahr 2015 zugestimmt)

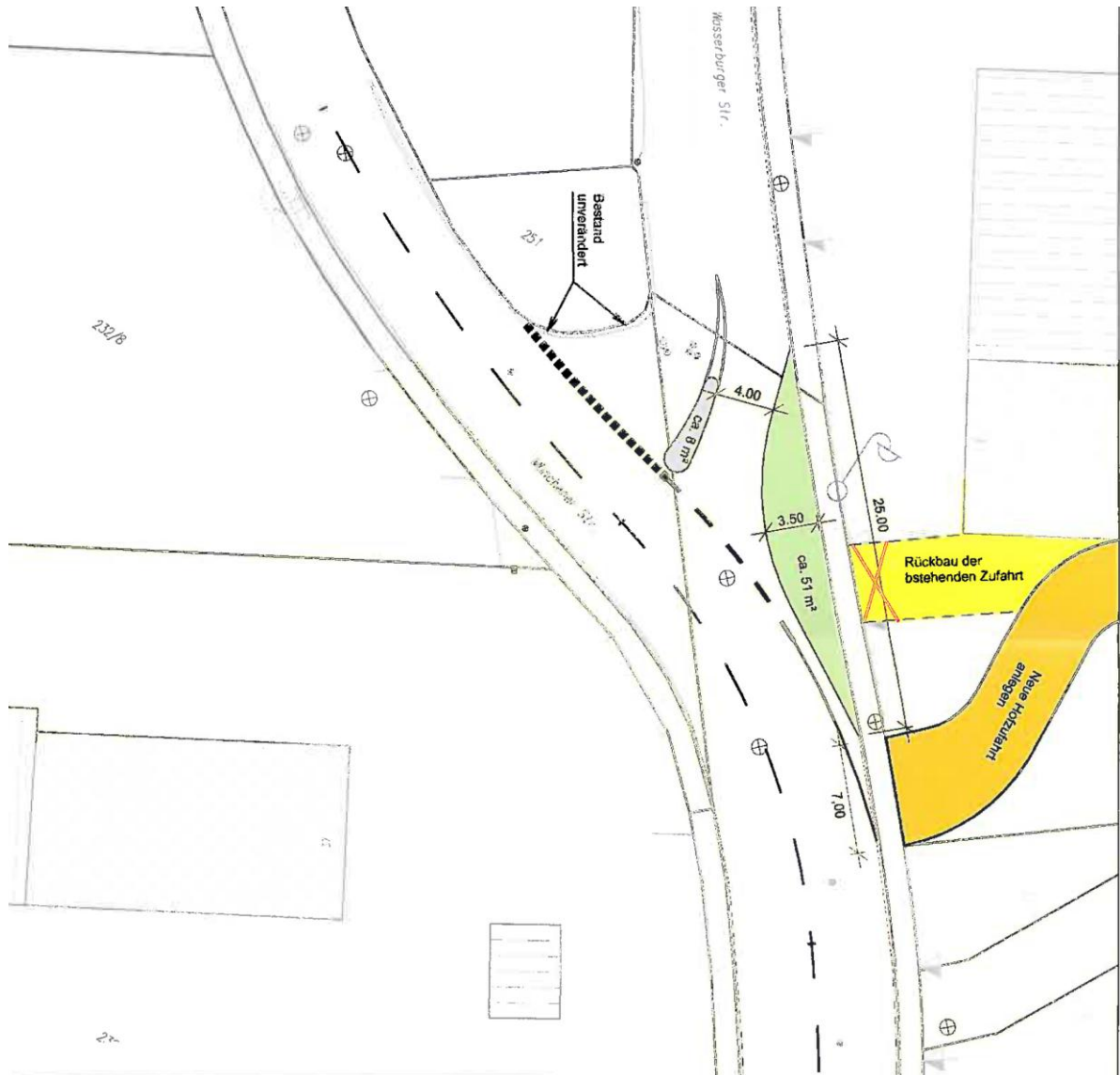
Der Bau-, Werk- und Umweltausschuss hat am 18.11.2014 (TOP 13) die Vergabe der Bauleistungen für den Wasserleitungsbau beschlossen.

4. Neuüberlegungen:

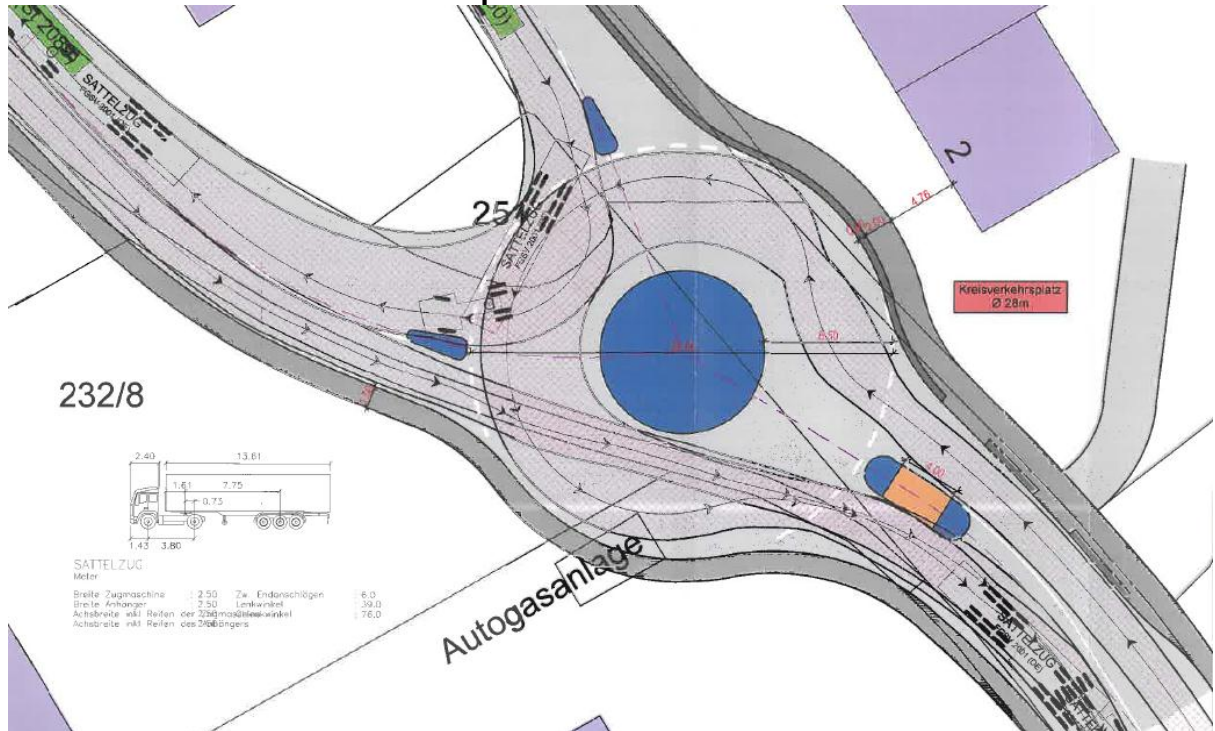
4.1 Kreisverkehre

Im Nachgang zum Beschluss über das Straßenbauprogramm wurde aus der Bevölkerung und aus der Mitte des Stadtrates gebeten, die Möglichkeit zur Errichtung eines Kreisverkehrs an der Kreuzung Münchener/Wasserburger Straße zu prüfen. Hauptargument ist die sich mit der Bevorrechtigung der Münchener Straße ergebende Schwierigkeit für Radfahrer, stadteinwärts verkehrssicher von der Wasserburger Straße in die Münchener Straße einzufahren.

Bauentwurf des Staatlichen Bauamtes Rosenheim zum Kreuzungsumbau:

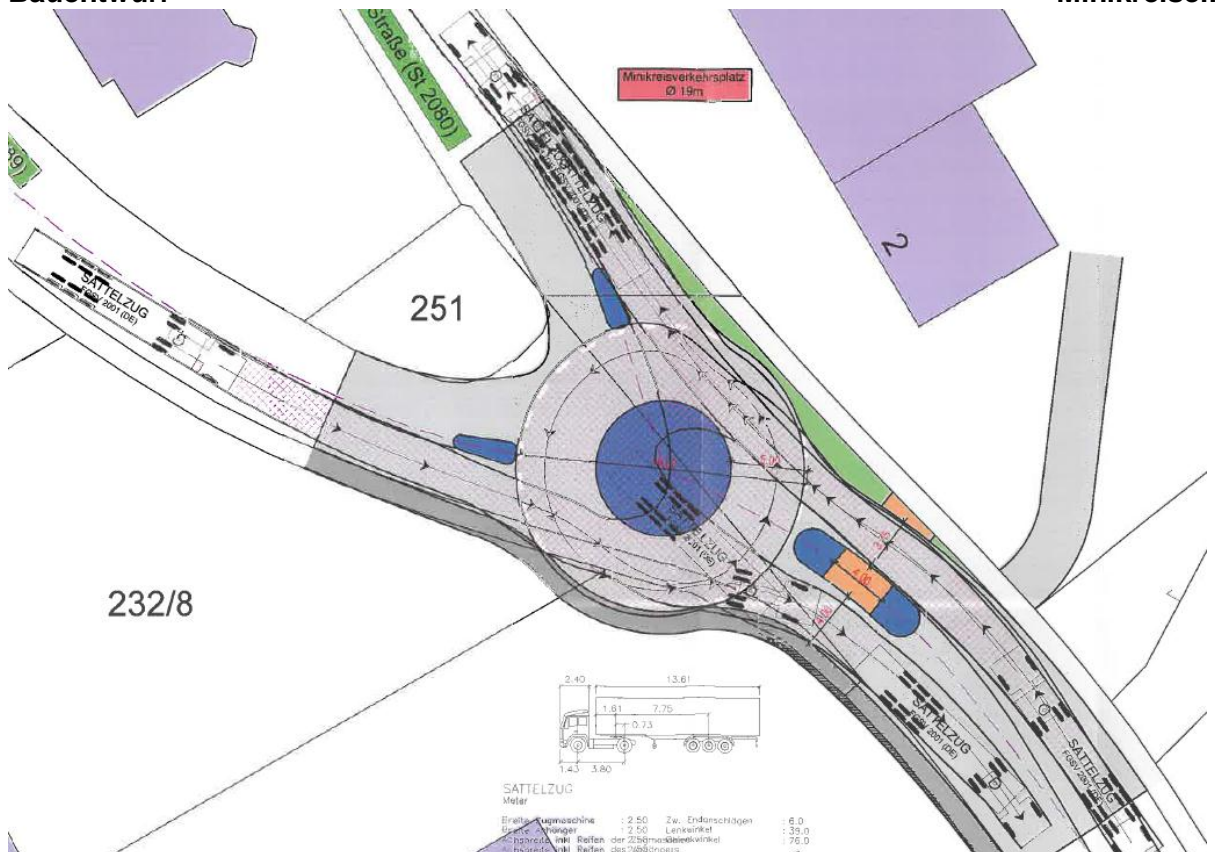


Bauentwurf Kleiner Kreisverkehrsplatz:



Bauentwurf

Minikreisel:



Bauentwurf für Kreuzungsumbau mit Querungshilfe:



Der Verwaltungsvorschlag für die Errichtung einer Querunginsel mit Mittelinsel im Bereich der bisherigen Linksabbiegespur wurde mit den Fachstellen (Landratsamt Ebersberg, Polizei, Straßenbauverwaltung) am 29.07.2014 vor Ort und gemeinsam mit den Bauentwürfen für Kreisverkehrsplätze mit der Straßenbauverwaltung am 27.11.2014 besprochen.

Die Errichtung eines Kleinen Kreisverkehrsplatzes (Baukosten ca. 250.000,- €) durch die Stadt auf eigene Kosten wurde dem Grunde nach als verkehrsgerecht bezeichnet. Da aber die dafür unvermeidbaren Grundabtretungen nicht erreichbar sind, wurde dieser Bauentwurf als undurchführbar erachtet. Auch die Zu- und Abfahrt zur Tankstelle wäre bei dieser Baulösung erheblich einzuschränken, da Grundstückszufahrten innerhalb des Kreisverkehrsplatzes nicht möglich sind.

Der Minikreislauf entspricht nicht dem für Staatstraßen zugelassenen technischen Regelwerk und ist somit nicht verkehrsgerecht.

Der Vorschlag mit einer Querungshilfe (Mittelinsel) im Bereich der Münchener Straße wurde als verkehrstauglich angesehen. Hier kann zum einen eine überbreite Fahrbahn vermieden werden, die mit der Auflösung der dortigen Linksabbiegespur entsteht und Anreiz für überhöhte Fahrgeschwindigkeiten bieten könnte.

Damit ist aber keine Verbesserung im Kreuzungsbereich für den stadteinwärts führenden Radfahrerverkehr erreicht. Für eine Benutzung der Querungshilfe wären die Radfahrer darauf angewiesen, in der Wasserburger Straße den Gehweg zu nutzen. Um diesen aber auch um mit Fahrrädern befahren zu können, wäre eine Verbreiterung des Gehwegs erforderlich.

Die Mitbenutzung des Gehwegs für den Radfahrverkehr erfordert eine Mindestbreite von 2,5 Meter (ERA 2010, Nr. 3.6). Die gleiche Mindestbreite ist auch für einen kombinierten Geh- und Radweg erforderlich. Selbst unter Verzicht der notwendigen Sicherheitstrennstreifen zur Fahrbahn wäre der Bau entsprechender Verkehrsflächen nur zu Lasten der Fahrbahn und damit einer Reduzierung der Fahrbahnbreite auf 6 m möglich. Eine Unterschreitung der Mindestfahrbahnbreite von 6,50 m ist aber gemäß dem Schreiben des Innenministeriums vom 11.02.2009 nicht zulässig. Selbst in Anbetracht des bestehenden LKW-Verbots hat das Staatliche Bauamt – auch unter Einbeziehung der höheren Straßenbaubehörde – eine Reduzierung der Fahrbahnbreite auf 6 m ausschließen müssen, solange die Wasserburger Straße die Verkehrsfunktion als Staatstraße erfüllt. Erst nach der (bereits verfügbaren) Abstufung zur Ortsstraße ist dann eine Reduzierung der Fahrbahnbreite (RASt06 Nr. 4.3) auf 5,55 m bzw. bei reduzierter Geschwindigkeit sogar auf 5 m möglich.

4.2 Verschieben der Maßnahme

Es stellt sich nun die entscheidende Frage, ob die beschlossene Erneuerung der Wasserburger Straße (Deckenerneuerung durch den Freistaat und die Erneuerung des 1,5 m breiten Gehwegs) im Hinblick auf mögliche spätere Umbaumaßnahmen überhaupt durchgeführt werden soll. Mit dem Bau der Ostumfahrung reduziert sich zwar die Verkehrsmenge in der Wasserburger Straße beträchtlich um ca. 6.500 Kfz/Tag (Kurzak, VU Grafing, Prognosebelastung 2025). Die zu erwartenden Verkehrsmengen ermöglichen für die Radfahrer bei unveränderter Fahrbahnbreite (ca. 7 m) eine verkehrssichere Mitbenutzung der Fahrbahn.

Auch wäre bei einer Fahrbahnbreite von 7 m die Möglichkeit gegeben, beidseitige Schutzstreifen für Radfahrer (Mindestbreite 1,25 m) anzubringen. Da PKWs darauf aber nicht halten dürfen, wäre aber damit eine Verkehrsberuhigung durch Parken am Fahrbahnrand hinfällig.

Was aber bleibt, ist die befürchtete Erschwernis an der Einmündung zur Münchener Straße. Hierfür ist die Errichtung eines ausreichend breiten **kombinierten Geh- und Radweges** (Breite 3 m) mit der Zulassung des Zweirichtungsverkehrs an der Ostseite die beste erkennbar Lösung. Hier verbleibt selbst bei Errichtung mit Sicherheitstrennstreifen eine Fahrbahnbreite von mindestens 5 m.

Da sich diese Lösung aber erst **nach der Verkehrsübergabe der Ostumfahrung** (vss. 2017/2018) umsetzen lässt, sollte erwogen werden, auf die beschlossene Erneuerung des Gehweges (Bestandssituation) im Jahr 2015 zu verzichten. Mit der Erneuerung der bestehenden Teileinrichtungen dürften sich Verbesserungsmaßnahmen der vorgenannten Art auf absehbare Zeit nicht mehr rechtfertigen. So würde eine spätere Verbreiterung des Gehweges nicht nur zum Rückbau der Hochborde führen. Vor allem ist es die Straßenentwässerung, die aufwändig versetzt werden müsste.

Allein für den Fall, dass für den üblichen Lebenszyklus von Straßen (mindestens 25 Jahre) keine wesentlichen baulichen Korrekturen der vorhandenen Gehwege beabsichtigt sind, ist eine umgehende Umsetzung der beschlossenen Straßenbaumaßnahme sinnvoll.

Das Staatliche Bauamt Rosenheim hat seine Bereitschaft erklärt, auch nach dem Wasserleitungsbau (2015) in der Wasserburger Straße die dadurch weiter in Mitleidenschaft gezogene Fahrbahndecke bis zur Abstufung zu belassen.

Im Zuge des Wasserleitungsbaus ist die Stadt zur Wiederherstellung der Fahrbahn nur im Bereich der Rohrleitungsgräben verpflichtet. Dort wird bis zur Oberkante der bestehenden

Deckschicht eine Asphalttragschicht eingebaut. Die Wiederherstellung der Asphaltdeckschicht ist dann Aufgabe des Staatlichen Bauamtes im Zuge der geplanten Deckenerneuerung. Dieser provisorische Zustand würde dann bis zum Zeitpunkt der Erneuerung bestehen bleiben.

Die Stadt würde für den Fall der Zurückstellung der Deckenwiederherstellung bis zum späteren Eigenausbau vereinbaren, dass die dem Staatlichen Bauamt ersparten Kosten ersetzt werden.

In der anschließenden Diskussion wird die Wichtigkeit der Bürgerbeteiligung in Bezug auf den Gehsteig hervorgehoben. Ebenfalls wird auf die Einbeziehung der Anlieger hingewiesen, die durch die Verbreiterung des Gehweges mit einem entsprechenden Straßenausbaubeitrag zu rechnen haben.

Beschluss:

Ja: 19 Nein: 0

Der Stadtrat beschließt auf Empfehlung des Bau-, Werk- und Umweltausschusses einstimmig:

Die 2015 als gemeinsame Baumaßnahme mit dem Freistaat Bayern geplante Erneuerung der Fahrbahndecke und der Gehsteige in der Wasserburger Straße sowie der Kreuzungsumbau Münchener Straße/Wasserburger Straße werden vorerst zurückgestellt.

In Abänderung des gebilligten Bauprogramms ist ein Umbau der Wasserburger Straße unter besonderer Berücksichtigung der Radverkehrsführung zu untersuchen, insbesondere dem Bau eines kombinierten Geh- und Radwegs an der Straßenostseite mit Zweirichtungsverkehr.

Die Verwaltung wird beauftragt, hierfür die Planung einzuleiten.

Bei einem Eigenausbau der Wasserburger Straße nach der Abstufung zur Ortsstraße ist mit dem Staatlichen Bauamt Rosenheim der Kostenersatz für die ersparten Aufwendungen zur Deckenwiederherstellung zu vereinbaren (ergänzenden Abstufungsvereinbarung).

TOP 6

Vollzug des BayStrWG;

Straßenbenennung gemäß Art. 52 BayStrWG für den bereits bestehenden westlichen Straßenzug "Mühlenstraße", Fl.Nr. 145/3 der Gemarkung Öxing

Stadtrat Dr. Fröhlich erscheint zur Sitzung.

Die Sitzungsleiterin erteilt dem Vertreter der Verwaltung, Herrn Niedermaier, das Wort. Dieser erläutert folgende zur Verfügung gestellte Beschlussvorlage:

Abzweigend von der Rotter Straße auf Höhe Fl.Nr. 9/2 der Gemarkung Öxing teilt sich die Mühlenstraße in zwei selbstständige Straßenzüge auf, die sich dann wieder im Bereich des Blumenwegs in einen Straßenzug vereinigen. Damit sind zwei selbstständige Straßen einheitlich als Mühlenstraße benannt. Dies ist eine außergewöhnliche Straßenbenennungssituation, die den Anforderungen an eine eindeutige Ordnungs- und Orientierungsfunktion (Postverkehr, Rettungskräfte etc.) nicht entspricht.

Anlässlich der Neubebauung des „Brauereigeländes Rotter Straße, Mühlenstraße, Kellerstraße“ wird das bisher nur als Privatstraße existierende Wegeteilstück von der Kellerstraße zur Mühlenstraße für den öffentlichen Verkehr nutzbar. Es entsteht also ein Zusammenschluss der Kellerstraße mit der westlichen Mühlenstraße. Da künftig *erstmal*s auch Gebäude über diese „westliche Mühlenstraße“ erschlossen werden, besteht jetzt noch die vereinfachte Möglichkeit, die Straßenbenennung zu ändern.

Seitens der Verwaltung wird vorgeschlagen, die Fortführung des Straßenzugs Kellerstraße sowie die „westliche Mühlenstraße“ (Fl.Nr. 145/3 der Gemarkung Öxing) bis zur Einmündung in die Mühlenstraße/Rotter Straße einheitlich als Kellerstraße zu benennen. Hierfür spricht vor allem auch die künftig einheitliche bauliche Gestaltung des Straßenraums, da die Kellerstraße (Verlängerung) und die Mühlenstraße im Abschnitt zur Rotter Straße verkehrsberuhigt ausgebaut werden.

Aufgrund der Neubebauung ist eine Hausnummernänderung nicht erforderlich. Für die neu entstehenden Gebäudekomplexe wird dann erstmalig die Bezeichnung „Kellerstraße“ zugeteilt.

Die gebotene Ordnungs- und Erschließungsfunktion könnte dadurch in einfacher Weise sichergestellt werden. Es kann damit eine rasche und zuverlässige Orientierung erreicht werden, die insbesondere für Notfälle einen effektiven Einsatz des Rettungsdienstes und der Polizei gewährleistet und außerdem die amtliche Zustellung und den privaten Besucherverkehr erleichtert.

Beschluss:

Ja: 20 Nein: 0

Der Stadtrat beschließt auf Empfehlung des Bau-, Werk- und Umweltausschusses einstimmig, den bestehenden westlichen Straßenzug der Mühlenstraße, Fl.Nr. 145/3 der Gemarkung Öxing, bis zur Einmündung in die Mühlenstraße sowie die Verlängerung der Kellerstraße künftig einheitlich als „Kellerstraße“ zu benennen.

TOP 7

Vollzug des BauGB;

Städtebaulicher Vertrag (§ 11 BauGB) zur Erschließung des Baugebietes "Brauereigelände Rotter Straße, Mühlenstraße, Kellerstraße";

Genehmigung der Notarurkunde vom 26.02.2015

Die Sitzungsleiterin erteilt dem Vertreter der Verwaltung, Herrn Niedermaier, das Wort. Dieser erläutert folgende zur Verfügung gestellte Beschlussvorlage:

Wie in der Beschlussvorlage ausgeführt wurde, wurde ein Entwurf des städtebaulichen Vertrags zur Erschließung des Baugebietes „Brauereigelände Rotter Straße/Kellerstraße“ dem Bau-, Werk- und Umweltausschuss in der Sitzung am 27.01.2015 vorgestellt und auch gebilligt. Die Verwaltung zum Vertragsabschluss bevollmächtigt, sobald die erforderliche Teilfläche aus dem Nachbargrundstück Fl.Nr. 7 (Rotter Straße 10) verfügbar ist, das für den Bau der Linksabbiegespur mit Mittelinsel benötigt wird. Dieser Straßengrunderwerb sollte gleichzeitig mit dem städtebaulichen Vertrag am 26.02.2015 erfolgen, wurde kurzfristig verschoben und dann aber am 02.03.2015 beurkundet. Somit ist der notwendige Grunderwerb zur Herstellung der Erschließungsanlagen jetzt abgeschlossen, was jedoch auch Wirksamkeitsvoraussetzung für den gegenständlichen städtebaulichen Vertrag ist.

Der Abschluss des städtebaulichen Vertrages erfolgte mit Notarurkunde vom 26.02.2015, URNr. F0297/2015 des Notars Hubert Frauhammer in Ebersberg vorbehaltlich der Nachgenehmigung durch den Stadtrat.

Im Schwerpunkt regelt der Vertrag die Erschließung des Baugebietes, wobei die Erschließungsarbeiten im Wesentlichen dem Bauherrn übertragen werden. Aufgrund der notwendigen Abtretungen von Erschließungsflächen bzw. deren dinglicher Sicherung unterliegt der Vertrag insgesamt dem Formerfordernis der notariellen Beurkundung (§ 311b, 128 BGB). Erst mit der Wirksamkeit des städtebaulichen Vertrags sind dann auch die derzeit noch fehlenden Voraussetzungen für die Erteilung der Baugenehmigung gegeben, da er die Erschließung des Baugebietes im Sinne des § 30 Abs. 1 BauGB sicherstellt.

Ausgangslage

Der qualifizierte Bebauungsplan „Brauereigelände Rotter Straße mit Anschlussbebauung“ ist am 22.10.2014 in Kraft getreten. Der Bebauungsplan bestimmt damit abschließend die Bebaubarkeit und die dafür notwendige Erschließung (plangemäße Erschließung) innerhalb des Plangebietes.

Voraussetzung für die Erteilung einer Baugenehmigung innerhalb von Gebieten mit qualifizierten Bebauungsplänen ist gemäß § 30 Abs. 1 BauGB, dass Vorhaben den Festsetzungen des Bebauungsplanes entsprechen und die plangemäße Erschließung gesichert ist.

Dabei ist die gesetzliche Erschließungslast eine gemeindliche Aufgabe und obliegt der Stadt, soweit sich nicht nach anderen Vorschriften etwas anderes ergibt (§ 123 BauGB). Eine andere gesetzliche Regelung in diesem Sinne trifft beispielsweise das Straßenrecht (BayStrWG), in dem es die Baulast für die Ortsdurchfahrten von klassifizierten Straßen anderen Aufgabenträgern zuweist. Insoweit fällt der vom Bebauungsplan festgesetzte Umbau der Rotter Straße (Kreisstraße, EBE 9) in die Baulast des Landkreises Ebersberg (Art. 41 Nr. 2 BayStrWG). Die Umsetzung dieser originär gemeindlichen Aufgabe setzt deshalb eine entsprechende straßenrechtliche Vereinbarung voraus, die zum Umbau der Kreisstraße berechtigt und die Kostentragung (Art. 14 Abs. 4 BayStrWG) regelt. Diese noch abzuschließende Bauvereinbarung mit der Staatlichen Straßenbauverwaltung ist ebenfalls eine vertragliche Wirksamkeitsvoraussetzung (Bedingung). Die anfallenden Kosten für den Straßenumbau werden dann wiederum mit dem städtebaulichen Vertrag vom Erschließungsträger (Bauherrn) übernommen.

Von der allgemeinen Erschließungspflicht (als gesetzliche Aufgabe) zu trennen ist die Frage, ob ein subjektiver Anspruch des Bauherrn auf Erschließung besteht. Das wird durch die Vorschrift des § 123 Abs. 3 BauGB verneint. Damit wird klargestellt, dass die Gemeinde zwar diese Aufgabe zu erfüllen hat, die zeitliche Umsetzung der Erschließung aber in ihrer Entscheidung steht. Gleichwohl verdichtet sich in bestimmten Fällen die allgemeine Erschließungspflicht zu einer konkreten Erschließungspflicht. Das ist beispielsweise der Fall bei der Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens zur Baugenehmigung. Gleiches gilt auch dann, wenn die Gemeinde einen qualifizierten Bebauungsplan erlässt und das Angebot Dritter zur Übernahme der Erschließungsaufgaben ablehnt. Aber auch in der vorliegenden Fallgestaltung, in der der qualifizierte Bebauungsplan mit der darin festgesetzten Erschließung die Bebauung eines bereits vorher (aufgrund seiner Innenbereichsqualität) bebaubaren und auch erschlossenen Grundstücks sperrt, ist ein Erschließungsanspruch gegeben.

Bezüglich des Abschlusses städtebaulicher Verträge – insbesondere zur Übertragung der Erschließung (§ 11 Abs. 1 Nr. 1 BauGB) – ist vor allem das Angemessenheitsgebot und das Abschlussverbot im Fall eines Leistungsanspruchs (§ 11 Abs. 3 BauGB) zu beachten. In der vorliegenden Fallkonstellation ist diesbezüglich von Bedeutung, dass es sich um kein Neubaugebiet handelt, sondern um die Neubebauung eines bereits bebaubaren und eingeschränkt auch schon erschlossenen Grundstücks innerhalb des Bebauungszusammenhangs

handelt. Hieraus ergeben sich Einschränkungen hinsichtlich der Angemessenheit bei der Leistungs- und Kostenübertragung, etwa beim Umbau bereits vorhandener Erschließungsanlagen (hier insbesondere der verkehrsberuhigte Ausbau der bereits vorhandenen Mühlenstraße) oder nicht zwingend erschließungsnotwendiger Erschließungsanlagen (hier die Platzfläche).

Vertragsgegenstand und -inhalt

Der Grundstückseigentümer ist an einer baldmöglichsten Erschließung und Bebauung des Geländes interessiert und hat der Stadt den Abschluss eines Erschließungsvertrages angeboten. Der Erschließungsvertrag regelt die gesamten Erschließungsmaßnahmen für das Baugebiet und sichert damit die Erschließung des Baugrundstücks. Damit schafft er die letzten Voraussetzungen für die Erteilung der Baugenehmigung.

Die wesentlichen Regelungsinhalte des Vertrages wurden anschließend anhand von Plandarstellungen erläutert.

a) Straßen und Wege

Die Planung und Herstellung der Mühlenstraße und Kellerstraße sowie der inneren Erschließungswege erfolgt durch den Bauherrn auf eigene Kosten. Die Stadt leistet für die Mühlenstraße und die Kellerstraße eine Kostenbeteiligung in Höhe von 10 v.H. der nachgewiesenen Baukosten. Damit wird dem Umstand Rechnung getragen, dass für die bestehende Mühlenstraße keine Verpflichtung zur Durchführung besteht. Diese Straße ist bereits vorhanden und befindet sich in einem benutzbaren Zustand; sie ist somit auch im Bestand in der Lage, die ihr zugedachte Erschließungsfunktion zu erfüllen. Da aber für eine Vereinfachung der Bauausführung der zweigeschossigen Tiefgarage zugestanden wird, die Straße teilweise zu beseitigen, wurde eine Wiederherstellung in dem qualitativ höherwertigen Ausbauzustand und in verkehrsberuhigter Ausführung mit dem Bauherrn vereinbart. Da die übertragenen Leistungen angemessen sein müssen (§ 11 Abs. 2 BauGB), erfolgt eine Kostenbeteiligung. Der 10%-Eigenanteil entspricht der gesetzlichen Eigenbeteiligung gemäß § 129 BauGB. Eine Beitragserhebungspflicht für diesen Eigenanteil besteht aber in der Folge nicht.

Die Art und Qualität der Ausführung bestimmt die Stadt Grafing. Hierfür sind jetzt in der Folge des Erschließungsvertrags die Ausführungspläne zu erstellen und der Stadt vorzulegen. Das Bestimmungsrecht über das Bauprogramm verbleibt damit bei der Stadt.

b) Leitungsgebundene Einrichtungen:

Der Bauherr errichtet auch sämtliche durch das Vorhaben ausgelöste leitungsgebundenen Erschließungsanlagen, insbesondere der Abwasserkanalisation, Trink- und Löschwasserversorgung. Eine (Teil-)Ablösung der Herstellungsbeiträge erfolgt nicht, da die dabei entstehenden Hauptleitungen nur einen sehr untergeordneten Umfang einnehmen und damit trotz der vollständigen Herstellungsbeitragspflicht keine unzulässige Doppelbelastung entsteht. Es war auch ausdrücklicher Wunsch des Bauherrn, etwa auf eine öffentliche Kanalleitung (Hauptleitung) entlang der Mühlenstraße zu verzichten. Dort werden jetzt parallel zur Mühlenstraße im Privatgrundstück Grundstücksentwässerungsanlagen („private2 Hausanschlussleitungen) verlegt, was vor allem aber auf konstruktive Gründe (Zwangspunkt der Tiefgaragedecke und der Höhendifferenz zur Straße) zurückgeht.

Aufgrund des vereinbarten Straßenneubaus wird auch die bereits bestehende Trinkwasserhauptleitung in der Mühlenstraße erneuert, die sich in einem altersbedingt schlechten Zustand befindet. Auch hier handelt es sich um eine bereits vorhandene und auch ausreichend dimensionierte Erschließungsanlage, deren Erneuerung nicht Voraussetzung für die Erschließung des Bauvorhabens ist. Diese Kosten trägt deshalb die Stadt Grafing.

c) Platzfläche mit Gehwegverbreiterung an der Rotter Straße:

Die Stadt errichtet den Vorplatz und den Gehsteig entlang der Rotter Straße auf eigene Kosten. Hier wurde durch die Regierung von Oberbayern die Förderzusage für Städtebaufördermittel gegeben. Damit wird einerseits dem Umstand Rechnung getragen, dass dieser Fläche keine Erschließungsfunktion zukommt und deren Herstellung somit nicht zur Bedingung für die gesicherte Erschließung gegenüber dem Bauherrn gemacht werden kann. Die Stadt ist aber auch an einer städtebaulich ansprechenden und hochwertigen Ausführung interessiert, deren Kostenübertragung hinsichtlich der Angemessenheitsgrundsätze ebenfalls rechtsproblematisch ist.

d) Straßenaufweitung Rotter Straße (Linksabbiegespur mit Querungshilfe):

Die Stadt errichtet aufgrund des unmittelbaren baulichen Zusammenhangs mit der Platzgestaltung auch die Linksabbiegespur mit Querungshilfe. Die hierfür anfallenden Kosten sind aber nach dem Vertragsinhalt vollständig vom Bauherrn zu ersetzen.

Allgemeines:

Die Herstellungs- und Kostentragungspflichten werden mit einer Erfüllungsbürgschaft abgesichert. Damit ist auch beim Ausfall des Erschließungsträgers sichergestellt, dass die Stadt Grafing b.M. in der finanziellen Lage der Nacherschließung ist.

Die öffentlichen Straßen- und Wegeflächen sind vom Bauherrn unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. Hierbei handelt es sich um die Verbreiterungsflächen an der Mühlenstraße und Kellerstraße sowie vor allem den verbreiterten Gehweg- und die Straßenflächen an der Rotter Straße. Soweit sie durch die Tiefgarage unterbaut sind, erfolgt anstatt der Grundabtretung eine Sicherung durch eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit zugunsten der Allgemeinheit. Das betrifft größtenteils die Platzfläche an der Einmündung Mühlenstraße/Rotter Straße, die Arkadendurchgänge und die inneren Fußwege. Die dingliche Sicherung sichert - in gleichwertiger Weise wie der Eigentumserwerb - die rechtlichen Voraussetzungen (Art. 6 Abs. 3 BayStrWG) für die Widmung zur öffentlichen Verkehrsfläche und dem Ausschluss der gesetzlichen Übernahme- / Entschädigungspflicht (Art. 13 Abs. 2 BayStrWG) ab.

Die Kellerstraße (Abschnitt im Plangebiet) wurde bereits beim Verkauf des Voreigentümers an den jetzigen Bauherrn zur Abwendung des Vorkaufsrechtes erworben. Diese Fläche ist nicht erst mit dem jetzigen Bebauungsplan als Straßenfläche festgesetzt, sondern bereits mit dem Bebauungsplan für das südlich davon gelegene Areal der „Grandauer Brauerei“ aus dem Jahr 2003. Seit dieser Zeit war ein freiwilliger Erwerb aber leider nicht zu erreichen, weshalb diese Straße derzeit noch einen Privatweg darstellt. Diesem Umstand ist der auffällig schlechte Zustand dieses Straßenabschnitts zuzuschreiben.

Notwendige Voraussetzung für den Abschluss des städtebaulichen Vertrags ist dessen rechtliche Umsetzbarkeit (subjektive Möglichkeit). Hier geht es um die Berechtigung zum Umbau der Rotter Straße für die Errichtung der Linksabbiegespur. Das erfordert den Abschluss der Bauvereinbarung mit dem Landkreis Ebersberg und die Verfügbarkeit der notwendigen Grundstücke.

Um die im Bebauungsplan bestimmte Aufweitung der Rotter Straße zum Bau einer Linksabbiegespur und einer Querungshilfe zu ermöglichen, wurde eine Teilfläche aus dem Grundstück Rotter Straße 10 (Schuhgeschäft) erworben. Hier besteht noch folgende Konfliktlage: Die im Bebauungsplan festgesetzte Straßenaufweitung nach Süden hätte zur Folge, dass bis an das Bestandsgebäude herangebaut wird. Wegen der Höhenlage wäre der Eingang zum Geschäft erschwert und stark eingeschränkt. Die Umsetzung der Bebauungsplanlösung würde also letztendlich voraussetzen, dass auch dieses Grundstück bis zur Umsetzung der Straßenaufweitung (ca. Ende 2016) neu bebaut wird. Das ist zwar beabsichtigt, kann aber derzeit nicht rechtsverbindlich unterstellt werden.

Mit dem Staatlichen Bauamt wurde deshalb, wie schon mehrmals gegenüber dem Gremium erwähnt, eine andere Umsetzungsvariante erarbeitet. Danach wird die Straße nach Norden hin aufgeweitet. Die dort am Pfarrhaus bestehenden 3 Längsparkplätze müssen dafür aufgegeben werden. Diese Parkplätze sind aber ohnehin wegen der Linksabbiegespur und den Sichtverhältnissen für den Fußgängerüberweg verkehrlich ungünstig gelegen. Das Staatliche Bauamt verlangt auch, die 6 bestehenden Senkrechtparkplätze umzubauen. Schon jetzt und jedenfalls mit dem durch den Bau der Ostumfahrung entstehenden zusätzlichen Verkehrsaufkommen sind diese Senkrechtparkplätze nicht mehr verkehrsgerecht. Ein Rückwärtsausfahren verlangt die Benutzung der Gegenfahrbahn und ist unfallgefährdend. Mit dem Bau der Linksabbiegespur ist aber auch die durchgehende Linie zur Fahrbahntrennung der Linksabbiegespur zu beachten. Diese darf nicht mehr überfahren werden, was das rechtmäßige Rückwärtsausfahren ausschließt. Diese Stellplätze sollen aber dann wieder als Längsparkplatz hergestellt werden.

Mit dieser Verschiebung der Straßenaufweitung nach Norden kann die Fahrbahn vollständig außerhalb des Anwesens Rotter Straße 10 verlegt werden. Um aber auch in der Zeit bis zur Neubebauung dieses Grundstücks dort einen Gehweg in der Bestandsbreite vorzuhalten, war eine Fläche von ca. 9 m² aus diesem Grundstück zu erwerben.

Hinsichtlich der Abweichung der Straßenbaumaßnahme (Linksabbiegespur) von den Festsetzungen des Bebauungsplans ist § 125 BauGB beachtlich. Grundsätzlich besteht auch für Erschließungsanlagen nach § 127 Abs. 2 BauGB die Bindung an den Festsetzungsinhalt des Bebauungsplans. Auch klassifizierte Straßen sind Erschließungsanlagen in diesem Sinne. Das bestätigt § 128 Abs. 3 BauGB, der sie lediglich hinsichtlich des Aufwands vom Anwendungsbereich ausnimmt. Die geschilderte Abweichung ist aber gemäß § 128 Abs. 3 BauGB ohne gesonderte Anpassung des Bebauungsplans zulässig, da Grundzüge der Planung nicht berührt werden, dadurch keine Mehrbelastung von Erschließungsbeitragspflichtigen erfolgt und die Nutzung der betroffenen Grundstücke durch die Abweichung nicht wesentlich beeinträchtigt werden. Die Entscheidung über die Abweichung hat der Bau-, Werk- und Umweltausschuss am 27.01.2015 bereits beschlossen.

Auf Nachfrage bzgl. der Erledigung des Winterdienstes für Gehsteige führte der Vertreter der Verwaltung aus, dass dies grds. der Stadt Grafing als Baulastträger obliege, diese jedoch die Arbeiten durch Verordnung auf die Anwohner übertragen habe.

Im Endeffekt werde dann die Hausverwaltung der Wohnanlage dies zu übernehmen haben. Auch sei selbstverständlich die behindertengerechte Ausführung mit bedacht worden, die allerdings an mancher Stelle wegen Platzmangels nicht durchgeführt werden konnte. Schlussendlich seien Rollstuhlfahrer auf die äußeren Wege der Wohnanlage angewiesen. Ebenfalls möchte man die Kellerstraße für Autos so unpassend wie möglich gestalten, um somit einen „Schleichweg“ von vornherein zu vermeiden.

Beschluss:

Ja: 20 Nein: 0

Der Stadtrat der Stadt Grafing b.M. hat vom Inhalt der Urkunde des Notars Hubert Frauhammer in Ebersberg vom 26.02.2015, URNr. F297/2015 (Städtebaulicher Vertrags für das Baugebiet „Bereich zwischen der Rotter Straße, Mühlenstraße und der Kellerstraße (Brauereigelände Wildbräu mit Anschlussbebauung“)), genaue Kenntnis und genehmigt einstimmig unwiderruflich und vorbehaltlos den ganzen Inhalt.

Die Erste Bürgermeisterin wird ermächtigt und beauftragt, alle Erklärungen zur Durchführung und zum Vollzug des Vertrags abzugeben, insbesondere auch Erklärungen über den Rangrücktritt.

TOP 8

Informationen

Die Sitzungsleiterin teilt folgendes mit:

-der zum Ehrenbürger ernannte Botschafter a.D. Hermann Huber bedankt sich beim Stadtrat für die ihm zuteilgewordene Ehre.

- der Landkreis Ebersberg hat einen Bedarfsplan für den überörtlichen Brand- und Katastrophenschutz auf den Weg gebracht. Darauf aufbauend wird die Stadt einen eigenen Feuerwehrbedarfsplan erstellen.

- für die Asphaltierung des Geh- und Radweges zwischen dem Elisabeth-Kindergarten und Grafing-Bahnhof wurden 75% staatliche Bezuschussung in Aussicht gestellt. Nach dem Wunsch des Landkreises Ebersberg könnte/sollte diese Strecke dann zur Radwegenetzverdichtung zwischen Ebersberg und Grafing Bahnhof beitragen.

- Der Landkreis plant eine Radwegeverbindung zwischen Grafing Bahnhof und Glonn. Der Weg wird im Gegensatz zu den allerersten Planungen neben dem Bahndamm verlaufen. Manche Teilstücke, die bisher auch schon auf dem Bahndamm verlaufen, dienen weiterhin als Radweg, werden aber aus Naturschutzgründen nicht weiter ausgebaut.

TOP 9

Anfragen gemäß § 30 der Geschäftsordnung

Stadtrat Graf von Rechberg beantragt die Einladung des Klimaschutzmanagers des Landkreises zur Vorstellung des im Januar 2015 fertiggestellten Energienutzungsplans. Die Erste Bürgermeisterin verspricht, dies für die Stadtratssitzung am 05.05.15 zu versuchen.

Anschließend nicht öffentliche Sitzung.

Grafing b.M., 06.04.2016
Stadt Grafing b.München

Angelika Obermayr
Erste Bürgermeisterin

Stephan Meyerhofer
Schriftführer/in